

# Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität München

Vom 30. Januar 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 12. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Die Bewertung der Dissertation kann wie folgt stattfinden:  
„Mit Auszeichnung bestanden“ (summa cum laude)  
„Mit Erfolg bestanden“  
oder  
„Nicht bestanden““
2. Im § 17 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „Bestanden“ durch den Passus „Mit Erfolg bestanden“ ersetzt.
3. § 20 erhält folgende Fassung:

## „§ 20

<sup>1</sup>Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss der Bewerber die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. <sup>2</sup>Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 6 Abs. 2 Satz 3 als Appendix beigefügten zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. <sup>3</sup>Er muss zu diesem Zweck unentgeltlich beim Prüfungsamt der TUM abliefern:

1. sechs Exemplare in Papierform (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden) und eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der TUM entsprechen; die Publikation muss eine Kurzfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache enthalten; der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek der TUM, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht; der Doktorand ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion seiner Dissertation nach der Bearbeitung durch die Universitätsbibliothek auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen; die Abgabe von Dateien,

- die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; oder
2. sechs Exemplare in Papierform (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden) mit ISBN.

<sup>4</sup>Der Bewerber hat der TUM das Recht zu übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. <sup>5</sup>Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß Anlage 4 enthalten. <sup>6</sup>Die Abgabefrist kann ein Jahr betragen, die vom Dekan in besonderen Fällen, v.a. aus Datenschutzgründen, bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden kann.“

4. Die „Anlagen 1, 3 a und 3 b“ werden durch die als Anlagen beigefügten „Anlagen 1, 3 a und 3 b“ ersetzt.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12. März 2012 in Kraft. Abweichend von Satz 1 gelten Nrn. 1 und 2 dieser Satzung erst nach ihrer Bekanntmachung.

Die Anlagen 1, 3 a und 3 b sind in gesonderten Dateien abgespeichert. Aus Gründen der Fälschungssicherheit werden sie nicht ins Netz gestellt.